

**Faunistisches Gutachten mit
Artenschutzprüfung
zum Bebauungsplan
„Gutshaus Neuendorf“**



**Auftraggeber
Projektentwicklung Gut Neuendorf GmbH**

Stand 17.11.2021

IfAÖ Institut für Angewandte
Ökosystemforschung GmbH



Ein Unternehmen der
GICON[®]
Gruppe

Tel.: +49 381 252312-00

Fax: +49 381 252312-29

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Projektentwicklung Gut Neuendorf GmbH

Ansprechpartner: Geschäftsführerin Frau Martina Piatkowski
01217 Dresden

Bearbeitung Artenschutzfachbeitrag

Projektnummer: P218046

Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Carl-Hopp-Str. 4a
18069 Rostock

Projektleiterin: M.Sc. Barbara Jasper
Telefon: 0381 252312-10
E-Mail: b.jasper@ifaoe.de

Bearbeiter/in: Dipl.-Biol. Doreen Pick
Telefon: 0381 252312-10
E-Mail: d.pick@ifaoe.de

Dipl.-Landsch.-Ökol. Konrad Schleicher
Telefon: 0381 252312-12
E-Mail: k.schleicher@ifaoe.de

Fertigstellungsdatum: 17.11.2020

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der faunistischen Kartierungen.....	6
Abbildung 2: Verteilung der Brutvögel im Jahr 2021 auf dem Gutsparkgelände Neuendorf.....	11
Abbildung 3: Abdrücke ehemaliger Mehlschwalbennester und altes Mehlschwalbennest am Gutshaus	12
Abbildung 4: Besetztes Rauchschalbennest mit brütendem Altvogel 2021 im Pferdestall	13
Abbildung 5: Eins der drei alten Rauchschalbennester im Schuppenkomplex	13
Abbildung 6: Vom Zaunkönig überbautes Rauchschalbennest im alten Konsumgebäude nördlich des Gutshauses, beide alt	14
Abbildung 7: Altes Nest eines Hausrotschwanzes oder einer Bachstelze im Pferdestall (links) und altes Amselnest im Gutshaus (rechts)	14
Abbildung 8: Zwergfledermausquartier hinter dem Dachbalken im Gutshaus und Einflugsort am Gutshaus	17
Abbildung 9: Kotstelle im Mai 2021 (links) und Kotstellen im September 2021 (rechts)	18
Abbildung 10: Südseite des Pferdestalls mit Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse	18
Abbildung 11: Innenwand des Pferdestalls mit Kotkrümeln von Zwergfledermäusen	19
Abbildung 12: Außenansicht ehemaliges Konsumgebäude.....	20
Abbildung 13: Innenansicht ehemaliges Konsumgebäude mit beschädigtem Asbestdach ...	20
Abbildung 14: Schuppenkomplex von außen, ebenfalls mit Asbestdach	21
Abbildung 15: Schuppenkomplex beispielhaft von innen	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Arten der Brutvogelkartierung 2021	9
Tab. 2: Erfassungstermine mit Untersuchungsmethodik und Witterung	15
Tab. 3: Übersicht der während der Begehungen nachgewiesenen Fledermausarten	16
Tab. 4: Artengruppen und ihre Relevanz für die weitere Betrachtung	25

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Anlass und Zweck des Vorhabens	5
1.2	Untersuchungsgebiet	5
1.3	Methodik	6
2	Faunistische Kartierungen	8
2.1	Brutvögel	8
2.1.1	Methode	8
2.1.2	Ergebnisse	8
2.2	Fledermäuse	15
2.2.1	Methode	15
2.2.2	Ergebnisse	16
3	Artenschutzrechtliche Prüfung	23
3.1	Vorhaben und Beeinträchtigungen	23
3.1.1	Vorhabenbeschreibung	23
3.1.2	Beeinträchtigungsanalyse	23
3.1.3	Habitatpotenzial	24
3.2	Relevanzprüfung	24
3.2.1	Brutvögel	26
3.2.2	Fledermäuse	26
3.2.3	Reptilien	27
3.2.4	Amphibien	27
3.2.5	Libellen	27
3.3	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	28
3.3.1	Europäische Vogelarten	28
3.3.2	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	30
3.4	Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	32
4	Fazit	33
5	Quellenverzeichnis	34
6	Anhang	35

1 Einführung

1.1 Anlass und Zweck des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan „Gutshaus Neuendorf“ soll das Gebiet rund um das ehemalige Gutshaus (südlich der Saaler Straße und östlich der Parkstraße) in der Gemeinde Saal (Mecklenburg-Vorpommern) entwickelt werden. Vorgesehen sind die Sanierung von Gebäuden (ehemaliges Gutshaus, ehemaliger Pferdestall) sowie der Abbruch von Gebäuden (Schuppenkomplex, ehemaliger Konsum) und die Neuerrichtung von Häusern zu Wohn- und Ferienwohnzwecken.

Die IfAÖ GmbH wurde im April 2021 mit faunistischen Untersuchungen im Bereich des Bebauungsplangebietes beauftragt. Es waren die Brutvogelfauna sowie das Fledermausvorkommen zu untersuchen. Die beauftragten faunistischen Untersuchungen wurden im Zeitraum von Ende April bis Ende September 2021 durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden im ersten Teil dieses Berichtes dargestellt.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sie zu einer Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnte. Es ist daher zu prüfen, ob durch die geplanten baulichen Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden können. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargestellt, inwieweit im Vorhabengebiet vorkommende bzw. nachgewiesene besonders und streng geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Es werden zudem geeignete Vermeidungsmaßnahmen dargestellt, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote verhindert werden kann.

1.2 Untersuchungsgebiet

Die faunistischen Untersuchungen fanden im Bereich des Bebauungsplangebietes statt. Das Untersuchungsgebiet für die durchgeführten Fledermaus- und Vogelkartierungen ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der faunistischen Kartierungen

1.3 Methodik

Für die faunistischen Untersuchungen wurden anerkannte Methoden zugrunde gelegt, die in den jeweiligen Artenkapiteln dargestellt werden. Auf Grundlage der faunistischen Untersuchungen erfolgte im Anschluss eine artenschutzrechtliche Prüfung. Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde eine Konfliktanalyse für die Arten durchgeführt, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Einhalten der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Dazu werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die potenziell betroffenen Arten untersucht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen der Arten festzustellen, werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich und Ersatz sowie zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen (z.B. Bauzeitenregelung, Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in die Untersuchung der Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG einbezogen.

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; es

handelt sich um eine individuenbezogene Vorschrift, die grundsätzlich jedes einzelne Exemplar schützt.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn sich dadurch der Reproduktionserfolg der betroffenen Art vermindert und die Überlebenschancen der lokalen Population verringern. Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population sind der Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu entnehmen (LANA, 2010). Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen.
- Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Prüfung der Zugriffsverbote im Rahmen der Konfliktanalyse erfolgt einzeln für jede potenziell betroffene Art mittels Formblatt gemäß dem Leitfaden Artenschutz M-V.

2 Faunistische Kartierungen

2.1 Brutvögel

2.1.1 Methode

Zur Erfassung der Brutvogelarten wurde die Methode der Revierkartierung angewandt. Während der drei Begehungen wurden alle hör- und sichtbaren Vögel erfasst und mit dem entsprechenden Verhalten in Luftbildkarten verzeichnet. Besondere Beachtung galt dabei den sogenannten „revieranzeigenden Merkmalen“ (singende Männchen, Warnrufe, futter- oder nistmaterialtragende Altvögel, etc.). Die Kartierung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum von April bis Juni 2021, sodass sowohl Arten, die jahreszeitlich früh brüten, als auch spät ankommende Zugvögel erfasst werden konnten. Das Untersuchungsgebiet wurde dreimal begangen. Die Erfassungen verteilten sich auf folgende Termine:

- Begehung I 26. April 2021
- Begehung II 14. Mai 2021
- Begehung III 15. Juni 2021

Die drei Begehungen wurden bei ruhigem, trockenem Wetter absolviert.

Im Zuge der Datenauswertung wurden für die Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ abgegrenzt. Dieses Zusammenführen mehrerer Begehungen zu einem Ergebnis folgte der Anleitung nach SÜDBECK et al. (2005). Dabei werden benachbarte Reviere einer Art durch gruppierte Registrierungen bzw. durch eine gleichzeitige Feststellung revieranzeigender Vögel abgegrenzt. Kann ein direkter Nachweis der Brutplätze erbracht werden, wie z.B. besetzte Schwalbennester oder brütende Enten, ergibt sich automatisch der genaue Standort, zu dem Beobachtungen der betreffenden Art im Umfeld zuzuordnen waren. Um eine Überschätzung des Bestandes durch kurzzeitig im Gebiet singende Männchen zu vermeiden, existieren Datumsgrenzen (SÜDBECK et al. 2005), innerhalb derer i. d. R. mindestens eine Beobachtung im geeigneten Lebensraum liegen muss, um die Wertung als Revier zu rechtfertigen. Liegen nur Beobachtungen außerhalb der Datumsgrenzen vor, gilt der Vogel als Durchzügler.

Zur Erfassung nachaktiver Arten (Zielarten Eulen) wurde im April der Baumbestand nach potenziellen Brutplätzen für Eulen abgesucht. Im Mai und Juni wurden alle Gebäude inklusive des Dachbodens des Pferdestalls begangen und hinsichtlich Gewöllen oder Eulenbruten untersucht. Am 27. Mai fand eine Nachtbegehung statt. Zusätzlich wurde während der Erfassungen von Fledermäusen (siehe unten) auf die Anwesenheit nachaktiver Vogelarten geachtet.

Die Bildung der Reviere und deren Darstellung als Revierzentren erfolgten auf Luftbildbasis in einem Geografischen Informationssystem (QGIS).

2.1.2 Ergebnisse

Es wurden 20 Brutvogelarten mit 21 Revieren auf dem Gelände nachgewiesen. Eine Übersicht der Arten, einschließlich ihres Status, die ermittelte Anzahl der Reviere sowie die Einstufung nach

den aktuellen Roten Listen Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) und Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) ist in Tab. 1 zusammengestellt.

Von den festgestellten Arten ist der Star nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (RYSLAVY et al. 2020) als gefährdet eingestuft. Hinzu kommen weitere Arten der Vorwarnlisten Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns, d. h., Arten mit rückläufiger Bestandsentwicklung, die u. U. in Zukunft als gefährdet gelten. Es traten keine Arten auf, die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7, Abs. 1 streng geschützt sind oder im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden. Die Mehlschwalbe als Brutvogel der zurückliegenden Brut-saisonen wird in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als gefährdet geführt.

Tab. 1: Arten der Brutvogelkartierung 2021

dt. Artname	wiss. Artname	Anzahl Reviere	Status	Anh. I EU-VRL	RL MV 2014	RL D 2021	BNatSchG § 7 Abs. 1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	BV				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	BV				
Gartenbaumläufer	<i>Serinus serinus</i>	1	BV				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	BV				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	BV				
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	BV			V	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	BV				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	2	BV		V		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	BV				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	(BV)		V	3	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	BV				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	1	BV		V	V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	BV			3	

dt. Artname	wiss. Artname	Anzahl Reviere	Status	Anh. I EU-VRL	RL MV 2014	RL D 2021	BNatSchG § 7 Abs. 1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	BV				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	BV				
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	BV		V		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	BV				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	BV				

Status

BV sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel, (BV) Brutvogel der Vergangenheit festgestellt anhand alter Nestfunde

Anhang I EU-VRL: Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind

RL-D: Rote Liste D (RYSILAVY et al. 2020), RL M-V: Rote Liste M-V (VÖKLER et al. 2014)

1 = vom Erlöschen bedroht (vom Aussterben bedroht), 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § 7, Abs. 1

s = streng geschützt

Die Zusammensetzung der Vogelartengemeinschaft im Gutspark Neuendorf entspricht den aus der vorgefundenen Habitatausstattung resultierenden Erwartungen. Der östliche Teil des Gutsparkgeländes mit seinem Baum-, Busch- und Gebäudebestand zeigt eine hohe Dichte an Brutvögeln, wohingegen der westliche Teil mit der Rasenfläche und dem Teich nördlich des ehemaligen Pferdestalls durch Brutvögel völlig unbesiedelt ist.

Neben einer größeren Anzahl ungefährdeter und relativ häufiger Arten sind mit Grauschnäpper, Haussperling, Rauchschwalbe und Teichrohrsänger auch vier Brutvogelarten der Vorwarnliste und mit dem Star eine gefährdete Art nachgewiesen worden. Eine Beeinträchtigung des Stars ist aufgrund der Entfernung vom Nistbaum zum Gutshaus nur zu erwarten, wenn Renovierungsarbeiten in der Brutzeit stattfinden und gleichzeitig mit besonders starken Lärm- oder visuellen Reizen verbunden wären.

Die räumliche Verteilung der im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2021 auf dem Gelände des Gutsparks festgestellten Brutvogelreviere sowie der vorgefundenen Neststandorte ist in der folgenden Abbildung 2 wiedergegeben.

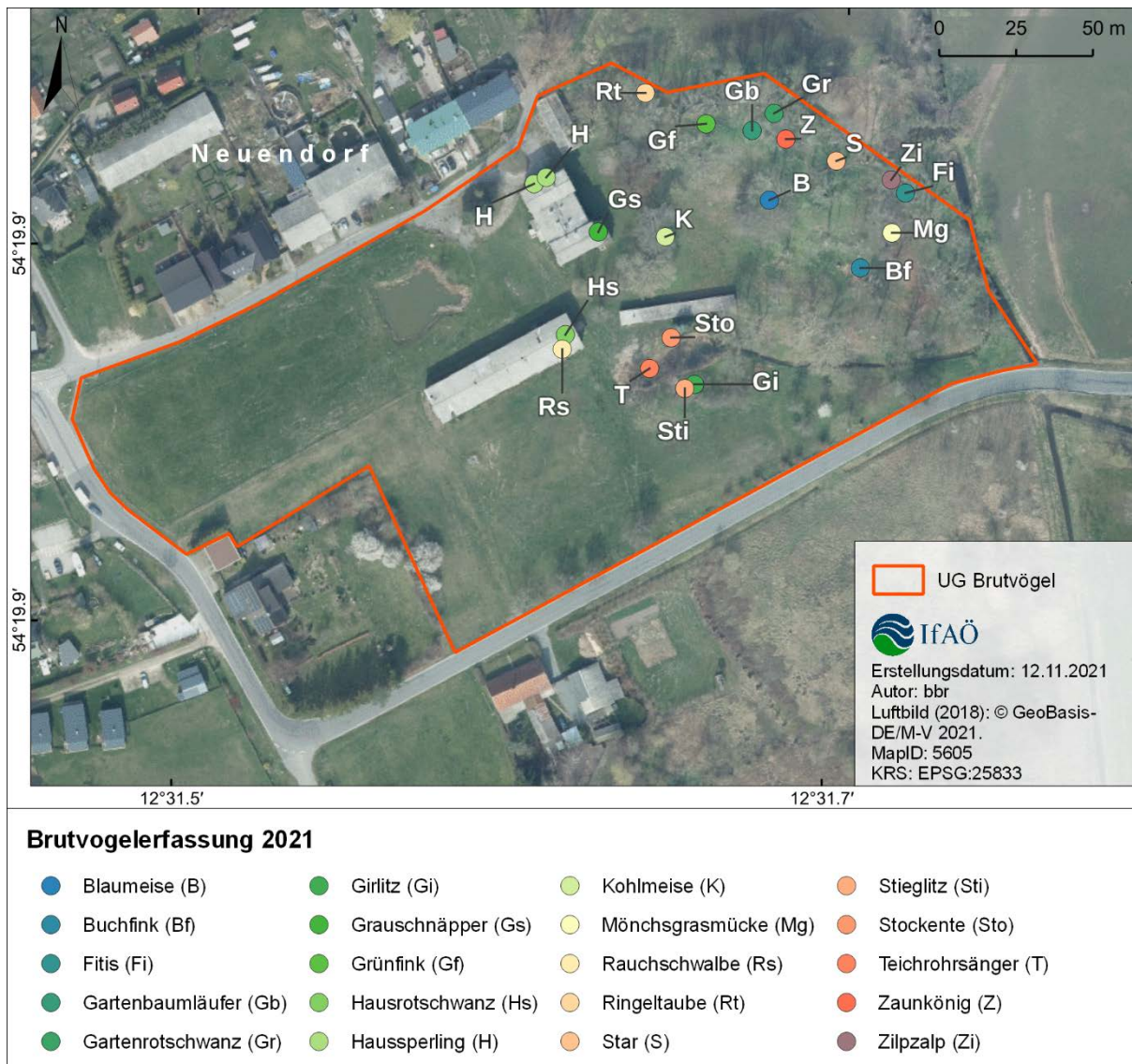


Abbildung 2: Verteilung der Brutvögel im Jahr 2021 auf dem Gutsparkgelände Neuendorf

2.1.2.1 Brutvogelarten mit Gefährdungstatus (ohne Vorwarnliste)

Mitte Juni flog ein Futter tragender **Star** in eine natürliche Höhle einer Esche ein. Der Höhleneingang wies Kotspuren auf und der Star zeigte deutlich beunruhigtes Verhalten gegenüber dem Beobachter, bevor er in die Höhle einflog. Dieses Verhalten lässt auf einen fütternden Altvogel schließen und entspricht nach SÜDBECK et al. 2005 einem sicheren Brutnachweis. Der Nistbaum befindet sich östlich in ca. 80 m Entfernung vom Gutshaus.

2.1.2.2 Gebäudebrüter

Bei den Kontrollen der verschiedenen Gebäude im Gutspark wurden am Gutshaus sowie am ehemaligen Pferdestall Nester in verschiedenen Zerfallsstadien aus den Vorjahren, Spuren ehemaliger Nester, sowie einige weitgehend intakte Nester der **Mehlschwalbe** aus den Vorjahren festgestellt. Dabei handelte es sich beim Gutshaus auf alle Fronten verteilt insgesamt um ca. 54

hufeisenförmige Abdrücke, die auf ehemalige Nester hinweisen, ca. 24 Nestrester in verschiedenen Stadien des Zerfalls aus den Vorjahren, sowie zehn weitgehend intakte Nester aus den Vorjahren (Abbildung 3).



Abbildung 3: Abdrücke ehemaliger Mehlschwalbennester und altes Mehlschwalbennest am Gutshaus

Am Pferdestall befanden sich an der Südseite 75 hufeisenförmige Abdrücke ehemaliger Nester, sechs Nester in verschiedenen Zerfallsstadien aus den Vorjahren und zwei weitgehend intakte Nester der Mehlschwalbe aus den Vorjahren. Mehlschwalben waren bei den Mai- und Juni-Begehungen in der Umgebung des Gutsparks anwesend, es wurden jedoch keine Nesteinflüge oder Nestbauaktivitäten am Gutshaus oder am Pferdestall festgestellt. Insbesondere im Juni wurde intensiver Nestanflug von Mehlschwalben an Gebäuden im Dorf außerhalb des Gutsparks während der Erfassungszeit registriert, nicht jedoch am Gutshaus oder am Pferdestall. Es wird daher davon ausgegangen, dass 2021 keine Bruten am Gutshaus oder am Pferdestall stattfanden. Die Vielzahl der vorhandenen Nester und Nestrester lassen darauf schließen, dass im vergangenen Jahr Nester noch genutzt wurden, und in den Jahren davor eine intensive Besiedelung der zwei Gebäude durch Mehlschwalben stattfand.

Im ehemaligen Konsum nördlich des Gutshauses befand sich das Nest einer **Rauchschwalbe**, welches durch ein Zaunkönignest überbaut war. Im Jahr 2021 fand in diesem Gebäude keine Rauchschwalbenbrut statt. Einige Rauchschwalben flogen in den ehemaligen Pferdestall ein und aus, ein Vogel sang vom Dach des Stallgebäudes. Im Pferdestall befanden sich zwei Nester der Rauchschwalbe. Neben einem Nest mit sicherem Brutnachweis durch einen brütenden Altvogel (Abbildung 4) befand sich das zweite Nest in wenigen Metern Abstand. An diesem Nest konnte im Juni keine Aktivität festgestellt werden. Auf dem Dachboden des Pferdestalls befanden sich keine Nester.



Abbildung 4: Besetztes Rauchschwalbennest mit brütendem Altvogel 2021 im Pferdestall

Im Schuppenkomplex östlich des Pferdestalls befanden sich drei alte Rauchschwalbennester aus den Vorjahren (Abbildung 5). Eines der Nester war im Juni mit frischem Nestmaterial ausgebessert, jedoch wurde trotz längerer Beobachtungsphase keine Aktivität mehr an diesem Nest festgestellt.



Abbildung 5: Eins der drei alten Rauchschwalbennester im Schuppenkomplex

Ein Paar **Grauschnäpper** sowie zwei Paar **Haussperlinge** nisteten im Giebelbereich des Gutshauses. Ein Paar **Hausrotschwänze** besetzte ein Revier im ehemaligen Pferdestall. Im alten Konsumgebäude nördlich des Gutshauses diente ein Rauchschwalbennest als Nistunterlage für einen **Zaunkönig**. Der Zustand beider Nester ließ auf keine aktuelle Nutzung in diesem Jahr schließen (Abbildung 6).



Abbildung 6: Vom Zaunkönig überbautes Rauchschwalbennest im alten Konsumgebäude nördlich des Gutshauses, beide alt

Im Gutspark markierte ein Zaunkönig ein Revier durch Gesang, sodass von einer Brut auf dem Gutsparkgelände im Jahr 2021 ausgegangen wird.

Im ehemaligen Pferdestall befand sich zusätzlich ein altes Nest des **Hausrotschwanzes** oder einer **Bachstelze**, im Gutshaus befand sich ein altes **Amselnest** (Abbildung 7).



Abbildung 7: Altes Nest eines Hausrotschwanzes oder einer Bachstelze im Pferdestall (links) und altes Amselnest im Gutshaus (rechts)

2.1.2.3 Weitere Brutvogelarten

Die Singvogelarten Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Teichrohrsänger, Zaunkönig und Zilpzalp besetzten jeweils ein Revier im Gutspark. Eine Stockente (Nestfund mit Eiern, Weibchen fliegt ab) brütete am Rande des östlich des Gutshauses gelegenen Teiches.

Nachtaktive Brutvogelarten traten nicht auf.

2.2 Fledermäuse

2.2.1 Methode

Zur Erfassung der Fledermausfauna fanden an vier Terminen zwischen Ende April und Ende September 2021 nächtliche Detektorbegehungen auf dem Gelände des Gutsparks statt. Die Erfassungen fanden bei geeigneten Wetterbedingungen statt und beinhalteten Sichtbeobachtungen sowie akustische Erfassungen mittels Detektor (Batlogger M, Fa. Elekon, und D240X, Fa. Pettersson). Die Kombination der verwendeten Technik gewährleistet eine erste Artansprache im Feld mit einer Analyse des Verhaltens der Fledermäuse (Jagd-, Transfer- und Balzverhalten).

Zur Absicherung der Artnachweise wurde zusätzlich ein stationäres Aufnahmegerät (Mini-Batrecorder, Fa. EcoObs GmbH) eingesetzt. Die im Rahmen der Kartierungen entstandenen Rufaufnahmen wurden anschließend mit entsprechender Software (bcAdmin, batIdent und bcAnalyse, Fa. EcoObs GmbH) ausgewertet. Die Artbestimmung erfolgte unter Berücksichtigung von Kriterien für die Wertung von Artnachweisen nach SKIBA (2009) und MARCKMANN et al. (2020).

Besonders leise rufende Arten, wie z. B. Langohren (*Plecotus spec.*) oder bestimmte *Myotis*-Arten können im Rahmen der Detektorerfassungen unterrepräsentiert sein, da ihre Ortungsrufe nur auf kurze Entfernungen detektiert werden können.

Zur Ermittlung von Aus- und Einflugaktivitäten wurden die Begehungen auch in den Abendstunden sowie zur Morgendämmerung durchgeführt. Zur Quartiererfassung erfolgten zusätzlich Gebäudeuntersuchungen mit gezielter Untersuchung von Spalten und Hohlräumen auf aktuellen Besatz oder indirekte Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse (Kotnachweise, Urin- und Kratzspuren). Im September fand während der Schwärmzeit eine Kontrolle mittels Detektor statt. Die folgende Tabelle (Tab. 2) gibt einen Überblick über die Termine und die jeweilige Witterung.

Tab. 2: Erfassungstermine mit Untersuchungsmethodik und Witterung

Erfassungstermin	Untersuchungsmethode	Wetterbedingungen
27. Mai 2021	Gebäudeuntersuchung Gutshaus und Pferdestall; Ausflugkontrolle in Abenddämmerung, Detektorbegehung mit Erfassung von Jagdaktivitäten	13°C, am Abend 1-2 Bft, dann zunehmender Wind, Bewölkungsgrad 5/8
18. Juni 2021	Erfassung von Jagdaktivitäten und Einflugkontrolle (schwärmende Fledermäuse) in Morgendämmerung	20°C, 0-1 Bft, Bewölkungsgrad 3/8
15. Juli 2021	Erfassung von Jagdaktivitäten und Einflugkontrolle (schwärmende Fledermäuse) in Morgendämmerung	18°C, 0-1 Bft, Bewölkungsgrad 2/8
25. September 2021	Gebäudeuntersuchungen (alle Gebäude), Suche nach schwärmenden Fledermäusen sowie Erfassung der Jagdaktivität	17°, 1-2 Bft, Bewölkungsgrad 0/8

2.2.2 Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden während der Begehungen mindestens sieben Fledermausarten nachgewiesen (Tab. 3). Neben der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus wurden die Flughautfledermaus, der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus mit Jagd- und Überflugaktivitäten erfasst. Die Wasserfledermaus und das Langohr wurden nur anhand der Rufaufnahmen mittels des eingesetzten stationären Mini-Bat-corders nachgewiesen. Im Weiteren wurden einige wenige nicht näher differenzierbare Rufe aus der Gattung *Myotis* aufgenommen.

Tab. 3: Übersicht der während der Begehungen nachgewiesenen Fledermausarten

Artnamen	Rote Liste M-V	Rote Liste BRD	EG 92/43/EWG	BNatSchG
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	*	Anhang IV	streng geschützt
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	*	D	Anhang IV	streng geschützt
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	*	Anhang IV	streng geschützt
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	Anhang IV	streng geschützt
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	Anhang IV	streng geschützt
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	4	*	Anhang IV	streng geschützt
Braunes / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)	4/ k.A.	V/2	Anhang IV	streng geschützt

- Rote Liste M-V: Rote Liste Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns: 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet; * - bislang keine Einstufung, da erst nach Erscheinen der Roten Liste als eigene Art bestätigt (Labs 1991) ODER: k.A. - keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden; R - extrem selten (LUNG MV 2015)
- Rote Liste BRD: Rote Liste der BRD: 0 - Ausgestorben oder verschollen; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D - Daten unzureichend; R - extrem selten; * ungefährdet (Haupt et al. 2009)
- BNatSchG: gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 sind „streng geschützte Tierarten“ alle im Anhang IV der RL 92/43/EWG (FFH-RL) genannten Arten
- EG 92/43/EWG: Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

2.2.2.1 Ergebnisse der Quartiererfassung

Die Untersuchungen der Bestandsgebäude gaben Hinweise auf mindestens zwei Quartierstandorte, welche im Rahmen der Ein- und Ausflugbeobachtungen bestätigt werden konnten.

Sowohl im Gutshaus als auch im ehemaligen Pferdestall bestehen Sommerquartiere von Zwergfledermäusen. Beide Quartierstandorte werden vermutlich im Wechsel genutzt. Möglicherweise besteht im Gutspark außerdem ein Quartier von Mückenfledermäusen, da diese bereits in den frühen und späten Dämmerungszeiten anwesend waren und sehr viele Soziallaute dieser Art verzeichnet wurden.

Im Gutshaus befindet sich das Quartier in der zweiten Etage. An dieser Stelle gaben frische Kotkrümel auf dem Fensterbrett und am Boden den Hinweis auf das Quartier (siehe Abbildung 8). Am 27.05.2021 wurde dort eine einzelne Zwergfledermaus hinter einem Balken gefunden, die am Abend auch auf der westlichen Seite des Gebäudes beim Ausflug beobachtet wurde (siehe Abbildung 7). Im Rahmen der ornithologischen Begehung Anfang Mai wurden an dieser Stelle dagegen mehrere Individuen vermutet, was zu der festgestellten Kotmenge passen würde.

Am Gutshaus selber wurden jedoch in der Sommerperiode keine Hinweise auf schwärmende Zwergfledermäuse bemerkt. An drei Terminen (Mai bis August) wurden nur Einzeltiere beim Aus- und Einflug beobachtet. Allerdings hat sich die Kotmenge an der Stelle des Quartiers in der zweiten Etage vom Mai zum September erhöht (Abbildung 8), sodass auf eine regelmäßige Nutzung, möglicherweise durch eine variierende Anzahl an Individuen, geschlossen werden kann.

Einschränkend muss festgestellt werden, dass der Dachbereich des Gutshauses nicht einsehbar war und im Rahmen der Kartierungen nicht untersucht werden konnte. Möglicherweise im Dachbereich bestehende Zwergfledermausquartiere können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.



Abbildung 8: Zwergfledermausquartier hinter dem Dachbalken im Gutshaus und Einflugsort am Gutshaus



Abbildung 9: Kotstelle im Mai 2021 (links) und Kotstellen im September 2021 (rechts)

Am 27.05.2021 wurden dagegen mehrere schwärmende Zwergfledermäuse (Beobachtung von mindestens 5 Individuen gleichzeitig) zur Ausflugszeit auf der südlichen Seite des ehemaligen Pferdestalls beobachtet. Die Schwärmaktivitäten fanden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Pferdestalls statt. Die Zwergfledermäuse haben zahlreiche Zugangsmöglichkeiten, wie in der Abbildung 11 zu sehen ist.



Abbildung 10: Südseite des Pferdestalls mit Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse

Eine Kontrolle des Pferdestalls ergab Kotreste an der südlichen Innenwand, was auf ein Quartier hinweist, da Zwergfledermäuse oft den Eingang ihres Quartiers mit Kot markieren (Abbildung 12). Der genaue Quartierort konnte nicht lokalisiert werden, wird aber unter dem Dach vermutet.



Abbildung 11: Innenwand des Pferdestalls mit Kotkrümeln von Zwergfledermäusen

An den folgenden drei Terminen wurden an der südlichen Seite des ehemaligen Pferdestalls ebenfalls Jagd- und Schwärmaktivitäten festgestellt. Eine konkrete Angabe der Anzahl an Individuen kann aufgrund der vielen Ein- und Ausflugmöglichkeiten nicht gegeben werden. Während der Septemberbegehung wurden besonders viele Soziallaute vernommen, was möglicherweise für ein Balz- und Paarungsquartier spricht. Die Anwesenheit der Zwergfledermäuse im September ist nicht zwingend als ein Hinweis auf ein Winterquartier zu werten. Das vergleichsweise offene Gebäude bietet keine frostfreien Quartiermöglichkeiten. Da Zwergfledermäuse häufig erst mit dem ersten tatsächlichen Frost in frostfreie Quartiere umziehen, können die Tiere je nach Witterungslage noch bis November/Dezember anwesend sein.

Die Nebengebäude des Gutshauses (im Norden der ehemalige Konsum sowie im südlichen Bereich der Schuppenkomplex, siehe auch Abbildung 13 bis Abbildung 15) bieten dagegen nur ein geringes Potenzial für Fledermausquartiere. Insbesondere im Schuppenkomplex mangelt es an Spalten und Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (Abbildung 16). Die Ergebnisse der Untersuchungen bestätigen dies, da in diesen Gebäuden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden wurden.



Abbildung 12: Außenansicht ehemaliges Konsumgebäude



Abbildung 13: Innenansicht ehemaliges Konsumgebäude mit beschädigtem Asbestdach



Abbildung 14: Schuppenkomplex von außen, ebenfalls mit Asbestdach



Abbildung 15: Schuppenkomplex beispielhaft von innen

2.2.2.2 Jagdaktivitäten

Während der insgesamt vier Begehungen von Mai bis September 2021 wurden Jagdaktivitäten für fünf Fledermausarten ermittelt. **Zwerg-** und **Mückenfledermaus** waren durchgängig an allen Terminen mit der höchsten Individuenzahl vertreten, was ebenfalls für Quartiere in der unmittelbaren Nähe spricht. Jagdaktivitäten wurden außerdem für den Großen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Rauhaufledermaus festgestellt.

Die Zwergfledermäuse nutzten die Gebäudestrukturen und den Baumkronenbereich im angrenzenden Park intensiv für Jagdflüge, die Freiflächen wurden dagegen eher gemieden. Ein ähnliches Verhalten wurde für die Mückenfledermaus beobachtet, Individuen wurden jedoch häufiger östlich des Gutshauses, vor allem im Park entlang der Baumkronen detektiert. Auf den Freiflächen und entlang des Pferdestalls wurden nur einzelne Kontakte verzeichnet. Insbesondere im September wurde westlich des Gutshauses an mehreren Stellen eine Vielzahl an Soziallauten aufgenommen, sodass der Park mit seinem Baumbestand und Baumhöhlen auch als Balzrevier gesehen werden kann. Einzelne Balzquartiere ließen sich nicht ermitteln.

Die **Breitflügelfledermaus** wurde ebenfalls regelmäßig detektiert. Maximal wurden zwei Tiere gleichzeitig jagend beobachtet. Nachweise gelangen auf der Obstwiese, südlich des Schuppenkomplexes, zwischen östlicher Seite des Gutshauses und Baumbestand, sowie auf der am Gutspark nordöstlich angrenzenden Wiese (feuchte Niederung) Richtung Bodden. Über der Wiese wurde vor allem in der Morgendämmerung eine hohe Jagdaktivität mehrerer Arten (Pipistrellen, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler) beobachtet.

Der **Große Abendsegler** wurde ebenfalls regelmäßig, häufig mit Überflügen im höheren Luftraum, detektiert. Ausgeprägte Jagdaktivitäten wurden in der Morgendämmerung in Boddennähe und dann über der nordöstlich angrenzenden Wiese beobachtet.

Eindeutige Nachweise der **Rauhaufledermaus** mit Jagdaktivität wurden in der Septemberbegehung ermittelt. Jagd- und Transferflüge fanden im Bereich des Gutsparks sowie entlang der nordöstlich angrenzenden Wiese zum Bodden hin statt. In den ersten drei Begehungen wurden keine Jagdaktivitäten nachgewiesen, einzelne Kontakte sind möglich, jedoch lag die Mehrzahl der Rufaufnahmen im mit der Zwergfledermaus überlappenden Frequenzbereich, sodass eine eindeutige Zuweisung der Rufaufnahmen zur Rauhaufledermaus nicht möglich war. Bei den Individuen im September handelt es sich möglicherweise um migrierende Tiere.

Die mittels Mini-Batcorder aufgenommenen Rufe der Wasserfledermaus und des Langohrs (sehr wahrscheinlich Braunes Langohr) geben keine Hinweise auf ausgeprägte Jagdaktivitäten dieser beiden Arten, da es sich nur um einzelne Rufe handelt. Die beiden Arten, vor allem das Langohr, können jedoch aufgrund der geringen Reichweite der Ortungsrufe häufiger vorkommen als über akustische Aufnahmen nachweisbar ist.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Vorhaben und Beeinträchtigungen

3.1.1 Vorhabenbeschreibung

Das Gebiet um das ehemalige Gutshaus Neuendorf an der Saaler Straße in der Gemeinde Saal soll mit dem Bebauungsplan „Gutshaus Neuendorf“ entwickelt werden. Der Gebäudebestand (Gutshaus, Pferdestall) soll saniert bzw. entfernt (Schuppenkomplex, Konsumgebäude) und für die Nutzung zu Wohn- bzw. Ferienwohnzwecken umgestaltet werden. Zudem sollen auf dem Gelände neue Wohngebäude entstehen, die als Ferienwohnungen vorgesehen sind. Im südlichen Bereich ist die Anlage von Stellplätzen geplant. Die vorhandenen Teiche, der Altbaumbestand im östlichen sowie die Feuchtwiese im nordöstlichen Gutsparkgelände bleiben erhalten.

3.1.2 Beeinträchtigungsanalyse

Mit dem Sanieren von Bestandsgebäuden, dem Abbruch vorhandener Bebauung, dem Versiegeln von Flächen und dem Errichten von neuen Gebäuden sind grundsätzlich verschiedene potenzielle Beeinträchtigungen verbunden, die zu einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten. Die potenziellen Beeinträchtigungen sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht über mögliche Beeinträchtigungen

Beeinträchtigung	Beschreibung	Potenzielle Verbotsverletzung
Baubedingte Beeinträchtigungen		
Visuell-akustische Störungen	Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, Erschütterungen: Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Bauarbeiten	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Verlust von Lebensräumen	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauarbeiten	Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Verlust von Individuen	Verlust von Einzelindividuen (die sich im Baufeld aufhalten) bei den Bauarbeiten	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Emissionen (Abgas/Staub)	potenzielle Überprägung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauarbeiten	Beschädigungs- und Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
Verlust von Lebensräumen	direkte, dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Barrierewirkung	Hervorrufen von Meidereaktionen	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
visuell-akustische Störungen	Licht-, Lärm- und Bewegungsreize sowie Erschütterungen (Vergrämung)	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

3.1.3 Habitatpotenzial

Das Vorhabengebiet ist im Bereich der bestehenden und geplanten Bebauung gekennzeichnet durch kurz gehaltene Rasenflächen. Ein älterer Baumbestand im östlichen Teil des Plangebietes sowie eine Feuchtwiese im nordöstlichen Teil werden nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Ebenso bleiben zwei Teiche auf dem Gelände im Bereich des Bodden-Überflutungsgebiets vom Vorhaben unberührt. Der südliche Teich hat eine Verbindung zu einem vom Bodden kommenden Graben.

Das Gelände wurde im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen im April durch das IfAÖ erstmals begutachtet. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf potenziell artenschutzrechtlich relevante Habitate und Strukturen gerichtet. Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine Habitateignung gegeben ist. Es handelt sich bei den vorhandenen Grünflächen um teils verdichtete, kurz gemähte Rasenflächen. Zudem haben die relevanten Arten ihre Verbreitungsgebiete nicht innerhalb des Vorhabengebietes. Die Grünflächen bieten Wirts- oder Nahrungspflanzen für geschützte Falterarten kein Potenzial. Des Weiteren sind die Freiflächen aufgrund der Habitatausstattung für Reptilien (z.B. Zauneidechse) weniger geeignet, da sich insgesamt wenige geeignete Strukturen (Sonnen-, Schatten-, Eiablage-, Versteckplätze) auf dem Gelände befinden. Amphibien und Reptilien finden auf den Freiflächen (kurze Rasenfläche) keine geeigneten Landhabitate. Die auf dem Gelände befindlichen Teiche bieten tendenziell ein Habitatpotenzial für Libellen und Amphibien, allerdings ist zu berücksichtigen, dass das rückfließende Boddenwasser einen Salzgehalt von etwa 0,2 Prozent aufweist und somit nur bedingt als Lebensraum für beide Arten geeignet ist.

Die vorhandenen Freiflächen, die bestehenden Gebäude sowie auch der Baumbestand im östlichen Bereich des Gebietes bieten grundsätzlich Habitatmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten. Außerdem können sich Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sowohl in und an den Gebäuden als auch im Altbaumbestand befinden. Eine Untersuchung der Bäume auf Baumhöhlen fand aufgrund der bereits fortgeschrittenen Vegetationsperiode zum Zeitpunkt der ersten Begehung nicht statt. Insbesondere das ehemalige Gutshaus sowie der alte Pferdestall bieten ein Quartierpotenzial für Vögel und Fledermäuse. Im Rahmen der Kartierungen wurden an und in den Gebäuden Nester von Mehl- und Rauchschnäpper, Haussperling, Grauschnäpper und Hausrotschwanz dokumentiert sowie Zwergfledermausquartiere in beiden Gebäuden festgestellt.

3.2 Relevanzprüfung

In der folgenden Tab. 4 werden alle artenschutzrechtlich zu beachtenden Artengruppen aufgeführt. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob sie im Untersuchungsgebiet vorkommt oder dort vorkommen könnte (d.h., ob ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten ist). Es wird weiterhin dargestellt, welche Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen durchgeführt wurden und ob für die jeweilige Artengruppe eine Relevanz für die weitere Bearbeitung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung besteht.

Tab. 4: Artengruppen und ihre Relevanz für die weitere Betrachtung

Artengruppe	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Untersuchung erforderlich / durchgeführt	Weitere Betrachtung
Gefäßpflanzen	in M-V vorkommende europarechtlich geschützte Gefäßpflanzen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor / es ist keine Habitateignung gegeben (regelmäßig kurz gemähte Rasenflächen)	keine weitere Untersuchungen erforderlich	keine weitere Betrachtung
Weichtiere	keine Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorhanden	keine Untersuchung erforderlich	keine weitere Betrachtung
Libellen	Habitateignung vorhanden / keine Anhang-IV-Arten zu erwarten	keine Untersuchung erforderlich	weitere Betrachtung
Käfer	keine Habitateignung / kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet	keine Untersuchung erforderlich	keine weitere Betrachtung
Falter	keine Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorhanden	keine Untersuchung erforderlich	keine weitere Betrachtung
Fische	keine Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorhanden	keine Untersuchung erforderlich	keine weitere Betrachtung
Meeressäuger	keine Habitate im Untersuchungsgebiet	Untersuchung nicht erforderlich	keine weitere Betrachtung
Landsäuger	keine Habitateignung für europarechtlich geschützte Landsäuger im Untersuchungsgebiet	keine Untersuchung erforderlich	keine weitere Betrachtung
Fledermäuse	Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet anzunehmen	Untersuchung erforderlich / Untersuchung fand statt (siehe Kap. 2.2)	weitere Betrachtung
Brutvögel	Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet anzunehmen	Untersuchung erforderlich / Untersuchung fand statt (siehe Kap. 2.1)	weitere Betrachtung
Reptilien	Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorhanden, aber keine Anhang-IV-Arten zu erwarten	keine Untersuchung erforderlich	weitere Betrachtung
Amphibien	Teiche im Untersuchungsgebiet können geringes Habitatpotenzial für Amphibien bieten, aber keine Anhang-IV-Arten zu erwarten	keine Untersuchung erforderlich	weitere Betrachtung

3.2.1 Brutvögel

Die Gehölze sowie der Gebäudebestand auf dem Gelände sind grundsätzlich geeignet, Vögeln Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bieten. Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2021 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 20 Brutvogelarten mit 21 Revieren nachgewiesen (siehe auch Tab. 1). Unter den nachgewiesenen Brutvögeln waren neben einer größeren Anzahl ungefährdeter und relativ häufiger Arten mit Grauschnäpper, Haussperling, Rauchschwalbe und Teichrohrsänger auch vier Brutvogelarten der Vorwarnliste sowie mit dem Star eine gefährdete Art. Am Gutshaus sowie am ehemaligen Pferdestall wurden einige alte Nester der Mehlschwalbe sowie zahlreiche Abdrücke alter Mehlschwalbennester festgestellt. Die Kartierungen im Jahr 2021 ergaben keine Hinweise auf ein aktives Brutgeschehen der Mehlschwalbe in diesem Jahr. Es wird vermutet, dass in den vergangenen Jahren eine Besiedelung der beiden Gebäude durch Mehlschwalben stattfand. Am Gutsgebäude wurden Nester des Haussperlings und des Grauschnäppers festgestellt. Im ehemaligen Pferdestall befanden sich ein besetztes Nest des Hausrotschwanzes sowie zwei Rauchschwalbennester, eins davon mit sicherem Brutnachweis.

Durch die geplanten Abriss- und Sanierungsarbeiten können die genannten vorgefundenen gebäudebrütenden Vogelarten beeinträchtigt werden. Sie sind daher einer artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse zu unterziehen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist keine Beeinträchtigung des Teiches südlich des Gutshauses verbunden. Gleiches gilt für den alten Baumbestand östlich des Gutshauses. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass für den Teichrohrsänger (Revier am Teich) sowie für den Star (Brutbaum in 80 m Entfernung zum Gutshaus) keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, zumal die vorgeschlagene Bauzeitenregelung (**VM1**) auch dem Teichrohrsänger und dem Star zu Gute kommt.

Die weiteren im Rahmen der Untersuchungen festgestellten, häufigen Brutvogelarten werden unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (**VM1**) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nachtaktive Vogelarten wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht festgestellt. Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung – Ausführung der Arbeiten am Tage – kann daher sicher davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens grundsätzlich geeignet sind, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der festgestellten Vogelarten Grauschnäpper, Haussperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Hausrotschwanz zu verletzen. Die genannten Arten sind daher einer Konfliktanalyse zu unterziehen.

3.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurden im Untersuchungsgebiet Jagd- und Überflugaktivitäten verschiedener Fledermausarten detektiert. Intensive Jagdaktivitäten wurden im Bereich des Altbaumbestands östlich des Gutshauses sowie auf der Feuchtwiese nordöstlich des Gutshauses Richtung Bodden dokumentiert. Beide Flächen bleiben durch das Vorhaben unberührt.

Im Gutshaus sowie im ehemaligen Pferdestall wurden Sommer- und Zwischenquartiere der Zwergfledermaus festgestellt. Das Quartierpotenzial der Nebengebäude (ehemaliger Konsum nördlich sowie Schuppenkomplex südlich des Gutshauses) wurde als nur sehr gering bewertet. Hier ergaben die Untersuchungen keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen. Vermutet wurde im Rahmen der Kartierungen, dass sich ein Quartier der Mückenfledermaus auf dem Gelände des Gutsparks –im Bereich des alten Baumbestands östlich des Gutshauses, der durch das Vorhaben nicht berührt ist, – befindet. Dieses wurde aber nicht nachgewiesen.

Es ist einzuschätzen, dass gebäudebewohnende Fledermäuse durch die geplanten Abriss- und Sanierungsarbeiten im Bereich des Bebauungsplangebietes beeinträchtigt werden, da Quartiere der Zwergfledermaus betroffen sind. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind daher geeignet, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Zwergfledermaus zu verletzen. Eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse ist durchzuführen.

3.2.3 Reptilien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Untersuchungsgebiet Reptilien vorkommen, wenngleich die Freiflächen kaum als Habitate geeignet sind, da es sich um kurz gehaltene Rasenflächen handelt, die den Tieren keine Versteckmöglichkeiten und keine Möglichkeiten zum Eingraben bieten. Lediglich im Bereich des Altbaumbestandes östlich des Gutshauses könnte eine Habitateignung für Reptilien vorhanden sein. Anhang-IV-Arten sind im Untersuchungsgebiet aber nicht zu erwarten. Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte können durch die Regelungen zu den Tiefbauarbeiten (**VM2**) (ggf. Vergrämung im Vorfeld, Setzen eines Schutzzaunes) vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

3.2.4 Amphibien

Die auf dem Gutsparkgelände befindlichen Teiche bieten grundsätzlich ein Habitatpotenzial für Amphibien. Dieses ist aber aufgrund des Eintrags von salzhaltigem Boddenwasser nur gering. Zudem sind die umgebenden Freiflächen als Landhabitat für Amphibien nicht geeignet. Im Rahmen der Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen wurden in beiden Teichen Individuen des Grünfroschkomplexes (vermutlich Teichfrosch) beobachtet, Anhang-IV-Arten sind allerdings nicht zu erwarten. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können durch das Setzen eines Amphibienschutzzaunes im Vorfeld von geplanten Tiefbauarbeiten zu den Amphibien-Wanderungszeiten im Frühjahr und Herbst (**VM2**) sicher vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

3.2.5 Libellen

Die auf dem Gutsparkgelände gelegenen Teiche könnten ein Habitatpotenzial für Libellen bieten, wenn auch keine Anhang-IV-Arten zu erwarten sind. Da die Teiche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, sind keine artenschutzrelevanten Konflikte zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

3.3 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden die planungsrelevanten Arten einer genaueren Prüfung ihrer Betroffenheit durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterzogen. Im Folgenden werden daher die genannten gebäudebrütenden Vogelarten – aufgrund der Gleichartigkeit der Betroffenheit in der Zusammenfassung gemeinsam betrachtet – sowie die Zwergfledermaus in einer Konfliktanalyse bezüglich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht.

Die Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt mit Hilfe eines Formblattes gemäß dem Leitfaden Artenschutz M-V. Die entsprechenden Formblätter sind im Anhang enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Europäische Vogelarten

3.3.1.1 Gebäudebrüter

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass für die Arten Grauschnäpper, Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe eine Konfliktanalyse durchzuführen ist. Am / im Gutshaus, im alten Konsum sowie auch am / im ehemaligen Pferdestall wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung Nester der genannten Arten festgestellt. Zwar ergaben die Kartierungen keinen Hinweis auf ein aktives Brutgeschehen der Mehlschwalbe in 2021, es wird aber eine Besiedelung der Gebäude in den vorangegangenen Jahren angenommen. Da Mehlschwalben ihre Nester wiederkehrend nutzen, soll die Mehlschwalbe ebenfalls in der Konfliktanalyse berücksichtigt werden.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Im Zuge der durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden die Bestandsgebäude auf ihr Quartierpotenzial sowie auf mögliche bestehende Quartiere hin untersucht. Dabei wurden in und an den Gebäuden (ehemaliger Konsum, Gutshaus und alter Pferdestall) Nester von Haussperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe vorgefunden.

Durch den Abbruch des alten Konsumgebäudes sowie durch die Sanierung des ehemaligen Pferdestalls und des Gutshauses kann es – sofern zum Zeitpunkt der Bauarbeiten die jeweiligen Nester besetzt sein sollten – zur Tötung von Individuen der Arten Haussperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz sowie der Rauch- und Mehlschwalbe bzw. ihrer Entwicklungsformen kommen.

Um die potenzielle Beeinträchtigung so weit zu verringern, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, ist bezüglich des Gebäudeabbruchs und der Gebäudefassadensanierung die Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme **VM1**) einzuhalten. Die Bauarbeiten finden dann außerhalb der Nist- und Brutzeiten der genannten Arten statt, sodass keine Individuen getötet werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht verletzt.

Prüfung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden in und an den Gebäuden (ehemaliger Konsum, Gutshaus und alter Pferdestall) Nester von Haussperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe vorgefunden. Dabei handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch die Realisierung des Vorhabens (Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden) beschädigt oder zerstört werden können. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Falle des Hausrotschwanzes sowie der Rauch- und Mehlschwalbe auch außerhalb ihrer Nutzungszeit geschützt, da diese Arten ihre Nester wiederkehrend nutzen. Eine Verletzung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbot kann somit nicht über eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Im Bereich des Gutshauses befanden sich auf alle Seiten verteilt insgesamt mehr als 50 Nester der **Mehlschwalbe** inklusive der Nest-Abdrücke, die auf ehemalige Nester hinweisen. Es wurden zehn weitgehend intakte Nester aus den Vorjahren am Gutshaus festgestellt. Am ehemaligen Pferdestall befanden sich 75 Abdrücke ehemaliger Nester, sechs zerfallene Nester sowie zwei weitgehend intakte Nester der Mehlschwalbe aus den Vorjahren. Insgesamt befanden sich somit zwölf weitgehend intakte Mehlschwalben-Nester am Gutshaus bzw. am Pferdestall, die voraussichtlich durch die Umsetzung des Vorhabens beschädigt oder zerstört werden. Die Verbotsverletzung kann nicht durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden, da Mehlschwalbennester grundsätzlich ganzjährig unter Schutz stehen. Erst mit der Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (keine Nutzung über mehrere Brutperioden) erlischt der Schutz. Zumindest für die zwölf weitgehend intakten Mehlschwalbennester kann nicht von der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden. Es wird daher vorsorglich zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Ersatzmaßnahme **EM1** vorgeschlagen (Ersatz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Verhältnis 1:2). Gemäß der Ersatzmaßnahme **EM1** sollen insgesamt 24 künstliche Nisthilfen für die Mehlschwalbe an den Gebäuden angebracht werden.

Im ehemaligen Konsum befand sich das Nest einer **Rauchschwalbe**, das durch ein Zaunkönig-nest überbaut war. Im Jahr 2021 fand keine Brut der Rauchschwalbe im alten Konsumgebäude statt. Im ehemaligen Pferdestall befanden sich zwei Nester der Rauchschwalbe, für eins davon lag ein sicherer Brutnachweis vor. Im Schuppenkomplex südlich des Gutshauses befanden sich drei alte Rauchschwalbennester, für die keine Aktivität festgestellt wurde. Rauchschwalben nutzen ihre Nester wiederkehrend, sodass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich ganzjährig unter Schutz stehen. Der Eintritt des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots kann daher nicht mittels der Bauzeitenregelung verhindert werden. Es wird vorgeschlagen, gemäß der Ersatzmaßnahme **EM1** die insgesamt sechs Nester der Rauchschwalbe im Verhältnis 1:2 durch künstliche Rauchschwalbennester zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Am Giebel des alten Gutshauses wurde das Nest eines **Grauschnäppers** festgestellt. Ebenfalls im Giebelbereich des Gutshauses befanden sich zwei Nester des **Haussperlings**. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die Umsetzung der Sanierungsarbeiten beschädigt oder zerstört werden. Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung **VM1** wird das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verletzt. Die Bauarbeiten finden dann außerhalb der Nist- und

Brutzeiten statt. Sowohl Grauschnäpper als auch Hausrotschwanz nutzen in der Regel jährlich abwechselnd mehrere Nester, sodass der Verlust von mehreren Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung führt.

Im ehemaligen Pferdestall wurden zwei Nester des **Hausrotschwanzes** festgestellt, wobei sich eins dieser Nester in Nutzung befand. Da der Hausrotschwanz seine Nester wiederkehrend nutzt, sind beide Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich ganzjährig geschützt. Der Schutz erlischt erst mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für mehrere Brutperioden). Der Hausrotschwanz nutzt in der Regel jährlich wechselnd mehrere Nester. Die Zerstörung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit führt damit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LUNG MV, 2016). Für die beiden Nester des Hausrotschwanzes gilt daher, dass die Zerstörung – unter Einhaltung der Bauzeitenregelung **VM1** – vermutlich nicht das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen wird. Vorsorglich wird zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang die Ersatzmaßnahme **EM1** (Anbringen von künstlichen Nisthilfen im Verhältnis 1:2 in der Nähe) für ein Nest des Hausrotschwanzes vorgeschlagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (in Verbindung mit § 44 Abs. 5) BNatSchG bei Einhaltung der genannten Maßnahmen für die aufgeführten Brutvogelarten nicht verletzt wird.

Prüfung des Störungsverbots

Eine erhebliche Störung von Haussperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz sowie Rauch- und Mehlschwalbe mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population kann durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme VM1) sicher vermieden werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist festzustellen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der aufgeführten Vogelarten bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **VM1** und unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahme **EM1** nicht verletzt werden.

3.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

3.3.2.1 Zwergfledermaus

Im Zuge von Fledermauskartierungen wurden die Bestandsgebäude auf ihr Quartierpotenzial sowie auf mögliche bestehende Quartiere hin untersucht. Dabei wurde sowohl im Gutshaus als auch im ehemaligen Pferdestall ein Quartier der Zwergfledermaus festgestellt. Für den nicht zugänglichen Dachbereich des Gutshauses konnten mögliche Zwergfledermausquartiere nicht sicher ausgeschlossen werden. Hinweise auf ein Winterquartier wurden nicht festgestellt, allerdings kann die Existenz eines solchen Quartiers nicht völlig ausgeschlossen werden.

Intensive Jagdaktivitäten von Fledermäusen wurden im Bereich des alten Baumbestands östlich des Gutshauses sowie auf der Feuchtwiese nordöstlich des Gutshauses Richtung Bodden festgestellt. Diese Jagdgebiete werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzeln betrachtet.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Im Gutshaus sowie im ehemaligen Pferdestall wurden Quartiere (Sommer- oder Zwischenquartiere) der Zwergfledermaus festgestellt. Im unbeheizten Dachboden des Gutshauses könnte ein Potenzial für ein Winterquartier bestehen. Dieses konnte im Rahmen der Kartierungen nicht weiter untersucht werden.

Durch die vorgesehenen Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten an den Gebäuden könnte es zur Tötung von Individuen der Zwergfledermaus kommen. Potenzielle Beeinträchtigungen werden durch das Einhalten der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme **VM1**) bereits erheblich reduziert. Um den Eintritt des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, wird vorsorglich zudem empfohlen, die Gebäude vor dem Abbruch bzw. vor Beginn der Sanierungsarbeiten erneut durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu untersuchen (fledermausfachkundige Baubegleitung **VM3**), da sich Zwergfledermäuse auch noch im November/Dezember in Spaltenquartieren aufhalten können und zudem das Potenzial für ein Winterquartier im Dachbodenbereich des Gutshauses nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen **VM1** und **VM3** kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei Einhaltung der Maßnahmen nicht verletzt.

Prüfung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots

Fledermausquartiere stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen dementsprechend auch dann nicht zerstört werden, wenn sie nicht genutzt werden. Hinweise auf Winterquartiere wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt, eine Quartiermöglichkeit wurde aber nicht völlig ausgeschlossen.

Durch den Abbruch bzw. den Umbau der Gebäude können Quartiere der Zwergfledermaus beschädigt oder zerstört werden. Durch das rechtzeitige Anbringen von Ersatzquartieren in räumlicher Nähe kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, da die weit verbreitete Zwergfledermaus sehr anpassungsfähig und flexibel in ihrer Quartierwahl ist. Es wird daher vorgeschlagen, die beiden wegfallenden Zwergfledermausquartiere durch künstliche Fledermausquartiere im Verhältnis 1:3 gemäß der Ersatzmaßnahme **EM2** zu ersetzen.

Unter Einhaltung der Maßnahme EM2 wird das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (in Verbindung mit § 44 Abs. 5) BNatSchG nicht verletzt.

Prüfung des Störungsverbots

Eine erhebliche baubedingte Störung der Zwergfledermaus mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (**VM1**) sowie unter Hinzuziehung einer fledermausfachkundigen Baubegleitung (**VM3**) sicher vermieden werden.

Erhebliche betriebs- und anlagebedingte Störungen der sehr störungstoleranten Zwergfledermaus sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

3.4 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sollen die aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Durchführung des Vorhabens erhalten.

VM1 Bauzeitenregelung

Um bei den Brutvogelarten Haussperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden, ist bei den Gebäudeabbrucharbeiten sowie bei den Sanierungsarbeiten an Gebäudefassaden eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Die Arbeiten sind tagsüber im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Bei Einhalten der Bauzeitenregelung werden die Maßnahmen zu einer Zeit durchgeführt, die außerhalb der Brut- und Nistzeiten liegt. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird dadurch vermieden.

Das Einhalten der Bauzeitenregelung kann auch betroffenen Fledermäusen zu Gute kommen.

VM2 Regelung zu Tiefbauarbeiten

In Vorbereitung von Tiefbauarbeiten im Frühjahr oder Herbst sind Amphibien-/Reptilienschutzzäune, um das jeweilige Baufeld zu setzen.

VM3 Fledermausfachkundige Baubegleitung

Es wird vorsorglich empfohlen, die Gebäude vor dem Abbruch bzw. vor Beginn der Sanierungsarbeiten durch eine fachkundige Person auf Quartiere für Fledermäuse zu kontrollieren. Weiterhin können im Rahmen der fachkundigen Begleitung artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte erfasst und ggf. in Abstimmung mit dem Vorhabenträger Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingeleitet werden.

EM1 Ersatz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel

Durch die Arbeiten für den Gebäudeabbruch bzw. die Gebäudesanierung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zerstört. Diese sollen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Verhältnis 1:2 in unmittelbarer Nähe der betroffenen Gebäude ersetzt werden.

Für die **Mehlschwalbe** sollen insgesamt 24 künstliche Nisthilfen (z.B. zwölf x Mehlschwalbennest Nr. 9B der Firma Schwegler) in der Nähe von Gutshaus und ehemaligem Pferdestall angebracht werden. Mehlschwalbennester sollen in einer Höhe von mindestens 2 m angebracht werden. Sie können an der Fassade unter Dachvorsprüngen nebeneinander als Kolonie montiert werden.

Für die **Rauchschwalbe** sollen insgesamt zwölf künstliche Nisthilfen (z.B. Rauchschwalbennester Nr. 10 der Firma Schwegler) angebracht werden. Rauchschwalbennester werden einzeln mit einem Mindestabstand zwischen Nestoberkante und Decke von 6 cm angebracht. Geeignete Orte für die Kunstnester sind Stallungen, aber auch unter Carports, in offenen Garagen und Lagerhallen, unter Schleppdächern, in Laubengängen sowie in Haus- und Toreinfahrten.

Für den **Hausrotschwanz** sollen zwei künstliche Nisthilfen (z. B. Halbhöhle 2HW der Firma Schwegler, die auch für Grauschnäpper, Bachstelze und Zaunkönig geeignet ist) in der Nähe des ehemaligen Pferdestalls angebracht werden. Die Halbhöhlen können an Gebäuden sowie auch an Bäumen aufgehängt werden.

EM2 Ersatz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse

Die durch das geplante Vorhaben wegfallenden Zwergfledermausquartiere im Gutsgebäude sowie im ehemaligen Pferdestall sollen im Verhältnis 1:3 ersetzt werden. Die insgesamt sechs Ersatzquartiere können zum Beispiel als Fledermausflachkästen im Umfeld der zu sanierenden Gebäude im Baumbestand im Gutspark angebracht werden und/oder – falls dies zeitlich vorgezogen möglich ist – als Fledermauskästen/-steine in die Gebäudefassaden integriert werden. Genutzt werden können auch universal einsetzbare Ersatzquartiere (z.B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH der Firma Schwegler).

Werden bei der bauvorbereitenden Kontrolle der Gebäude (**VM3**) weitere Quartiere von Fledermäusen festgestellt, sind diese ggf. ebenfalls im Verhältnis 1:3 zu ersetzen. Die konkrete Wahl der künstlichen Fortpflanzungsstätten richtet sich nach dem Quartiertyp.

4 Fazit

Auf dem Gelände rund um das ehemalige Gutshaus Neuendorf in der Gemeinde Saal sollen mit dem Bebauungsplan „Gutshaus Neuendorf“ Gebäude saniert bzw. abgebrochen sowie neue Gebäude zu Wohn- und Ferienwohnzwecken errichtet werden. Auf dem Gelände im Umfeld der bestehenden Bebauung fanden im Jahr 2021 faunistische Untersuchungen zu Brutvögeln und Fledermäusen statt. Da für die Realisierung des Bebauungsplanes eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich auszuschließen war, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Im Ergebnis der Artenschutzprüfung kann nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5 Quellenverzeichnis

- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. 400 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-11560-2
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- LANA (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet, Stand 19.11.2010
- LUNG MV (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8.11.2016
- LUNG MV (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), (Stand 22.7.2015)
- LUNG MV (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, (Stand 2.7.2012)
- MIDDLETON, N., FROUD, A. & FRENCH, K. (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. Exeter, Pelagic Publishing
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz. Heft 57.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung (2. Auflage ed.): Hohenwarsleben, Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaft mbH
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT [HRSG.], 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

6 Anhang

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Die Art ist eine typische Hausfledermaus. Sie bewohnt überwiegend Siedlungsräume mit Quartieren in Gebäuden. Nur sehr selten werden auch Baumhöhlen durch die Zwergfledermaus genutzt. Die Quartiere werden häufig gewechselt. Die Zwergfledermaus jagt an Gehölzrändern und anderen, vergleichbaren Strukturen (Wege, Hecken). Sie ist dabei in der Wahl ihrer Jagdgebiete relativ flexibel, wobei lineare Leitlinien eine wichtige Leitstruktur für die Jagd sowie auch für den Streckenflug darstellen. Die Zwergfledermaus jagt in wechselnden Höhen, zumeist in geringer Höhe von 2 – 6 m über dem Gelände. Jagdgebiete befinden sich meistens in der Nähe der Quartiere (bis zu 2 km Entfernung).</i></p> <p><i>Die Zwergfledermaus zählt zu den häufigsten Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern. Sie verfügt über eine hohe Bestandsdichte. Zwergfledermäuse sind besonders anpassungsfähig. Ihr Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf Dörfer und Städte mit wald-, gewässer- sowie feuchtgebietsreicher Umgebung.</i></p> <p><i>Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste M-Vs als potenziell gefährdet.</i></p> <p><i>Zwergfledermäuse besiedeln bevorzugt Gebäudequartiere. Als wichtige anthropogene Gefährdungsursache gelten Quartierverluste u.a. infolge von Gebäudesanierung.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Es wurden Hinweise auf eine Quartiersnutzung durch Zwergfledermäuse im Gutshaus sowie im Pferdestall gefunden. Die Gebäude werden als Sommer- und /oder Zwischenquartiere genutzt. Eine Winterquartiersnutzung kann für das Gutshaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><i>Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötens von Individuen.</i></p> <p><i>Untersuchung der betroffenen Gebäude vor den Bauarbeiten durch fachkundige Person, ggf. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung</i></p> <p><i>Anbringung von Fledermausspaltenquartieren und Fledermaus-Großraumquartieren im Verhältnis 1:3 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (z.B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH, Firma Schwegler).</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Mit der Bauzeitenregelung sowie der Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten wird verhindert, dass das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen wird damit minimiert.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Baubedingte Störungen der Zwergfledermaus werden durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung, die Durchführung der Abbrucharbeiten am Tage sowie die fledermausfachkundige Baubegleitung vermieden. Erhebliche betriebs- und anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Zwergfledermaus um eine sehr störungstolerante Fledermausart der Siedlungsbereiche handelt. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Zuge der Vor-Ort-Begehung wurde der Gebäudebestand untersucht. Quartiere befinden sich im Gutshaus und im Pferdestall. Zwergfledermäuse sind besonders flexibel bei der Quartierwahl und zeichnen sich durch eine hohe Quartierwechseldynamik aus. Es kann daher angenommen werden, dass Individuen, die von einem möglichen Spaltenquartierverlust durch die Gebäudesanierungen betroffen sein sollten, in ihrem Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen. Vorsorglich sollen die durch das Vorhaben entstehenden Quartierverluste durch das Anbringen von künstlichen Fledermausersatzquartieren im Verhältnis 1:3 an Bäumen oder an Gebäuden auf dem Gutsparkgelände ersetzt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Der Grauschnäpper gehört zur Familie der Fliegenschnäpper. Er ist ein regelmäßiger Brutvogel in Wäldern und Siedlungen mit gutem Laubbaumbestand. Als Brutplatz kommen unterschiedliche Höhlungen in Gebäuden, Astgabeln und auch offene Nistkästen in Frage. Der Grauschnäpper ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen.</i></p> <p><i>Der Grauschnäpper brütet ein- bis zweimal pro Jahr von Ende April bis Mitte August. In Deutschland ist die Art noch flächendeckend verbreitet, in M-V belaufen sich die Bestände auf 10 000 bis 15 000 Brutpaare (LUNG 2016) und weisen auf einen eher konstanten Bestand hin, genaue Untersuchungen fehlen jedoch in M-V (VÖKLER 2014). Gefährdungsursachen bestehen im Verlust von Lebensräumen durch Zerstörung von strukturreichen und gewachsenen (Garten-)Landschaften mit altem Baumbestand, Umwandlung in strukturarme und eintönige Flächen; Verlust von lichten Wäldern, zunehmender Biozideinsatz.</i></p> <p><i>Der Grauschnäpper ist in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Im Bereich des Vorhabens wurde ein genutztes Nest am Gutsgebäude vorgefunden.</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<i>Die Einhaltung der Bauzeitenregelung trägt dazu bei, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
<i>Durch die geplanten Gebäudesanierungen verändert sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Grauschnäpper nicht. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<i>Der Gebäudebestand befindet sich im Siedlungsbereich. Die Art kann gegenüber typischen menschlichen Aktivitäten in Grünanlagen (Gutsparkgelände) als gering störungsempfindlich eingestuft werden. Das Einhalten der Bauzeitenregelung gewährleistet, dass es nicht zu baubedingten populationsrelevanten Störwirkungen kommt. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.</i>	

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><i>Im Zuge der Sanierungsarbeiten kann der Verlust einer Brutstätte des Grauschnäppers nicht ausgeschlossen werden. Die Zerstörung eines einzelnen Nestes führt nicht zum Eintritt des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i></p> <p><i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i></p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p><i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i></p>

Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Der Hausrotschwanz gehört zur Familie der Fliegenschnäpper. Ursprünglich besiedelte er offene Felsformationen. Der Nischenbrüter ist ein Kulturfolger und ist heute in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen, Wohngebieten, Industriegebieten anzufinden. In der Revierwahl ist er sehr flexibel. Als Brutplatz werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt. Nahrungsflächen sind Rohböden, vegetationslose Flächen und kurzrasige Vegetation sowie in Innenstädten auch Straßentränder, Gebäude oder Hausdächer. Der Hausrotschwanz brütet zwei bis dreimal pro Jahr. Der Hausrotschwanz ist landesweit flächendeckend verbreitet, die Bestände haben mit 13500 bis 17500 Brutpaaren jedoch abgenommen (VOEKLER, 2014). Gefährdungsursachen sind Brutplatzverlust durch Gebäudesanierung sowie der Verlust von Nahrungsflächen.</i></p> <p><i>Der Hausrotschwanz ist in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Im Bereich des Vorhabens ist ein Brutplatz des Hausrotschwanzes im Pferdestall anzunehmen.</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><i>Die Einhaltung der Bauzeitenregelung trägt dazu bei, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Vorsorglich sollen vier künstliche Nisthilfen (z.B. Halbhöhle 2HW, Firma Schwegler) in der Nähe angebracht werden.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Durch die geplanten Gebäudesanierungen verändert sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Hausrotschwanz nicht. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Der Gebäudebestand befindet sich im Siedlungsbereich. Der Hausrotschwanz gilt als wenig störungsempfindliche Vogelart, die menschliche Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumfeld toleriert. Durch das Einhalten der Bauzeitenregelung werden baubedingte populationsrelevante Störrwirkungen vermieden.</i></p> <p><i>Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>	

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Zuge Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich ein im Jahr 2021 genutztes sowie ein 2021 ungenutztes Nest des Hausrotschwanzes im Pferdestall beseitigt. Die Zerstörung einzelner Nester führt voraussichtlich nicht zum Eintritt des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es sollen vorsorglich zwei künstliche Nisthilfen in der Nähe angebracht werden. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Der Haussperling gehört zur Familie der Sperlinge. Als ausgeprägter Kulturfolger ist er in fast allen menschlichen Siedlungsräumen zu finden. In der Nistplatzwahl ist er sehr flexibel, baut sein Nest in Nischen oder Höhlen, vorzugsweise an Gebäuden oder in Baumhöhlen oder auch frei in Büschen oder Bäumen. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind neben Brutplätzen die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten. Die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Der Haussperling kann zwei bis viermal pro Jahr brüten, in einer hauptsächlich Brutperiode von Ende März bis Anfang September. Der Haussperling ist flächendeckend verbreitet, die Bestände sind mit 82 000 bis 115 000 Brutpaaren stabil jedoch mit Abnahmetrend (VÖKLER 2014). Gefährdungsursachen ergeben sich allgemein durch die Intensivierung der Landwirtschaft sowie dem Brutplatzverlust durch Gebäudesanierungen und dem Verlust von Nahrungsflächen durch verstärkte Beseitigung von Ruderalflächen und Wildstaudenfluren.</i></p> <p><i>Der Haussperling ist in Mecklenburg-Vorpommern auf der Vorwarnliste (VOEKLER et al. 2014)</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Im Bereich des Vorhabens wurde der Haussperling mit zwei Brutpaaren am Gutshaus nachgewiesen.</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><i>Die Einhaltung der Bauzeitenregelung trägt dazu bei, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Durch die geplanten Sanierungen und den Gebäudeabriss verändert sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Haussperling nicht. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Der Gebäudebestand befindet sich im Siedlungsbereich. Der Haussperling gilt als wenig störungsempfindliche Vogelart, die menschliche Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Baubedingte populationsrelevante Störwirkungen der Art werden durch die Bauzeitenregelung vermieden.</i></p> <p><i>Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p>	

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<i>Im Zuge der Sanierungsarbeiten kann der Verlust von zwei Brutstätten des Haussperlings nicht ausgeschlossen werden. Haussperlinge nutzen in der Regel jährlich abwechselnd mehrere Nester. Die Zerstörung einzelner Nester außerhalb der Brutzeit führt nicht zum Eintritt des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	
<i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>	

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Die Mehlschwalbe gilt als Kulturfollower, die offene und besiedelte Kulturlandschaften als Lebensraum nutzt. Von Bedeutung ist die Nähe zu Gewässern bzw. schlammigen / lehmigen Ufern oder Pfützen zur Beschaffung von Nahrung und Nistmaterial (FLADE 1994). Das Spektrum der Bruträume umfasst alle Formen menschlicher Siedlungen (GEDEON et al. 2014). Mehlschwaben sind Koloniebrüter und bauen ihre Nester als Gebäudebrüter an senkrechten Wänden unter Überhängen, zum Beispiel unter Dachtraufen, Dachrändern oder Toreinfahrten. Ursprüngliche Felskolonien kommen nur noch selten vor. Sie ist ein Langstreckenzieher.</i></p> <p><i>Die Mehlschwalbe wird in der Roten Liste M-V mit V (Vorwarnliste) geführt. Langfristige Bestandserfassungen, die auch einen repräsentativen Raum abdecken, liegen für Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. Der Brutbestand beträgt aktuell 31.000 bis 67.000 Paare (VÖKLER 2014). Gefährdungsursachen liegen in zunehmenden Schwierigkeiten, geeignete Brutplätze zu finden.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Es wurde eine Vielzahl an aufgelassenen Nestern der Mehlschwalbe am Gutshaus und am Pferdestall festgestellt. Die vorhandenen Nester und Nestrester lassen darauf schließen, dass im vergangenen Jahr Nester noch genutzt wurden, und in den Jahren davor eine intensive Besiedelung der zwei Gebäude durch Mehlschwaben stattfand. Im Untersuchungsjahr konnten jedoch an keinem der Nester Brutaktivitäten festgestellt werden.</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><i>Bauzeitenregelung; Anbringen von Ersatzhabitaten</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Mit der Bauzeitenregelung wird verhindert, dass das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen wird damit minimiert.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Das Störungsverbot tritt bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht ein.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>	

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Zuge der Gebäudesanierungen werden aufgelassene Nester der Mehlschwalbe zerstört. Vorsorglich sollen 12 Doppelnester als Ersatz im Zuge der Um- und Neubauten angebracht werden. Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Die Rauchschwalbe ist ein regelmäßiger Brutvogel der Agrarlandschaften mit Bruthabitaten in Gebäuden, Siedlungen, wobei temperierte und zugluftfreie Stallungen, Scheunen oder auch Hallen bevorzugt werden. Die Rauchschwalbe hat ein bis drei Bruten im Jahr von Anfang April bis Anfang Oktober, bevor sie in den Süden migriert.</i></p> <p><i>Die Rauchschwalbe wird in der Roten Liste M-V mit V (Vorwarnliste) geführt. Das Vorkommen in M-V wird mit 31 000 bis 67 000 Brutpaaren angegeben (VOEKLER et al., 2014). Rauchschwalben zählen in M-V zu den weit verbreiteten Arten. Es deutet sich jedoch ein Bestandsrückgang der Art an (VOEKLER 2014). Gefährdungsursachen liegen in zunehmenden Schwierigkeiten, geeignete Brutplätze zu finden.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 wurden insgesamt sechs Rauchschwalbennester gezählt (eins im alten Konsumgebäude, drei im Schuppenkomplex, zwei im Pferdestall). Ein sicherer Brutnachweis wurde im Pferdestall festgestellt.</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<i>Bauzeitenregelung; Anbringen von Ersatzhabitaten</i>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Mit der Bauzeitenregelung wird verhindert, dass das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen wird damit minimiert.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Das Störungsverbot tritt bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht ein.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Im Zuge der Gebäudesanierungen werden ein im Untersuchungsjahr 2021 besetztes Nest sowie fünf weitere 2021 nicht genutzte Nester der Rauchschwalbe zerstört. Vorsorglich sollen zwölf Nester als Ersatz im Zuge der Um- und Neubauten im räumlichen Zusammenhang angebracht werden.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist